

Vorwort

Der „*Kollektivvertrag für Angestellte von Unternehmen im Bereich Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik*“ (IT-KV) trat am 1.1.2001 in Kraft. Im selben Jahr erschienen Kommentierungen von *Adametz* bzw. *Löschnigg* dazu, die schon lange vergriffen sind. Der FV UBIT der WKÖ stellte die Kommentierung von *Adametz* vor vielen Jahren online und diese wurde laufend (zuletzt auch von mir) ergänzt und aktualisiert.

Die Beratungstätigkeit zeigte aber, dass eine umfassende Neubearbeitung des Themas notwendig ist. Der stetig steigende Anwendungsbereich des IT-KV (aktuell sind etwa 50.000 Arbeitnehmer erfasst) und die immer komplexer werdenden Rechtsfragen verlangten nach einem aktuellen Kommentar in einem nutzerfreundlichen Format.

Das Ergebnis liegt nun vor und wird den Rechtsanwendern hoffentlich bei täglichen (und nicht alltäglichen) Fragestellungen weiterhelfen. Bewusst verzichtet wurde auf die Diskussion bloß akademisch-theoretischer Themen.

Danken möchte ich meiner Frau, *Mag. Birgit Stahl-Hitz*, für ihre kritischen und fordernden Anmerkungen zu meiner Arbeit und für den täglichen bereichernden Austausch. Bedanken möchte ich mich ebenso bei meinen Eltern, *Magda* und *Dr. Harald Hitz*, die es ermöglicht haben, dass ich nicht ausschließlich zur Schlafenszeit meiner Kinder am Manuskript arbeiten musste.

Kollektivvertragsverhandlungen nicht nur rechtlich begleiten zu dürfen, sondern sich auch entsprechend einbringen zu können, hängt weitgehend vom Verhandlungsteam ab. Stellvertretend ein Danke an den Verhandlungsleiter auf Arbeitgeberseite, *DI Martin Zandonella*, und Herrn *FV-GF Mag. Philipp Graf*.

Ihnen, sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser, danke ich für die vielen täglichen Fragestellungen. Bitte bleiben Sie weiterhin so genau und kritisch. Inhaltliche und sonstige Anmerkungen nehme ich gerne unter it-kv@hitz.at entgegen.

Der vorliegende Kommentar verzichtet zur leichteren Lesbarkeit auf geschlechtsneutrale Formulierungen. Dass die gewählte Form beide Geschlechter umfasst, ist selbstverständlich.

Dargestellt ist die Rechtslage zum Stichtag 13.5.2018. Am 14.6.2018 wurde im Parlament von den Regierungsparteien ein Initiativantrag zur Arbeitszeitflexibili-

sierung eingebracht (303/A, 26. GP). Da zum Zeitpunkt der Drucklegung weder ein Beschluss des Nationalrates noch eine Veröffentlichung im BGBl vorliegt, kann eine Darstellung der allfälligen Änderungen im vorliegenden Kommentar nicht erfolgen.

Sollten jedoch wesentliche Teile des vorliegenden Initiativantrages beschlossen werden, sind die Auswirkungen für den IT-KV wie folgt:

- Die Höchstarbeitszeit von zwölf Stunden pro Tag und 60 Stunden pro Woche wäre auch im Anwendungsbereich des IT-KV zulässig,
- die gesetzliche Verlängerung der Normalarbeitszeit auf zwölf Stunden bei Gleitzeit hätte keine Auswirkung, da der IT-KV eine Beschränkung auf max zehn Stunden vorsieht,
- die Beschäftigung an vier Wochenenden pro Jahr (im Entwurf § 12b ARG) wäre eine zusätzliche Ausnahme von der Wochenend- und Feiertagsruhe und würde die bereits bestehenden Ausnahmen im IT-KV bzw der ARG-VO nicht einschränken.

Schöngrabern, im Juni 2018

Wolfram Hitz